

Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾: besondere Zollbestimmungen

EU-Mitgliedstaat	Gebiete, die nicht zum Zollgebiet der EU gehören	Drittlandsgebiete im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
Keine Zollinhalteerklärung CN 22 bzw. CN 23 erforderlich	Zollinhalteerklärung CN 22 bzw. CN 23 erforderlich ²⁾	
Belgien		
Bulgarien		
Dänemark	Färöer, Grönland	
Estland		
Finland		Ålandinseln
Frankreich (einschl. Monaco)	Überseeische Gebiete: Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Gebietskörperschaften: St.-Pierre-et-Miquelon sowie Mayotte	Überseeische Departements: Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion
Griechenland		Berg Athos
Irland		
Italien	Livigno und Campione d'Italia	
Kroatien		
Lettland		
Litauen		
Luxemburg		
Malta		
Niederlande	Außereuropäische Gebiete (Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten)	
Österreich		
Polen		
Portugal		
Rumänien		
Schweden		
Slowakei		
Slowenien		
Spanien	Ceuta und Melilla	Kanarische Inseln (El Hierro, Fuerteventura, Gran Canaria, La Gomera, La Palma, Lanzarote, Teneriffa)
Tschechische Republik		
Ungarn		
Zypern (griechischer Teil)		

¹⁾Einschließlich der zum Hoheitsgebiet dieser Staaten, nicht aber zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Gebiete bzw. Gebieten, die als Drittlandsgebiete im Sinne des Umsatzsteuerrechts gelten. Der Versand einiger Deutsche Post Produkte in diese Staaten ist inzwischen USt.-pflichtig. Die Broschüre „Leistungen und Preise“ der Deutschen Post AG informiert Sie über alle wichtigen Änderungen.

²⁾Sendungen an Empfänger in diesen Gebieten sind bei der Annahme wie Sendungen an Empfänger in Nicht-EU-Ländern zu behandeln.

Hinweis: Das Vereinigte Königreich ist grundsätzlich kein Teil des EU-Binnenmarktes und der EU-Zollunion mehr. Am 24.12.2020 wurde ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich erzielt, welches die zukünftigen Handelsbeziehungen regelt und am 01.01.2021 vorläufig in Kraft getreten ist. Trotz dieses Abkommens entsteht zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union eine Zollgrenze und es werden für Waren – auch im Postversand – Zoll- bzw. Steuerformalitäten erforderlich. Die vereinbarten Regelungen sehen vor, dass Nordirland in Bezug auf den Warenverkehr als Teil der EU-Zollunion und des EU-Binnenmarktes betrachtet werden soll